

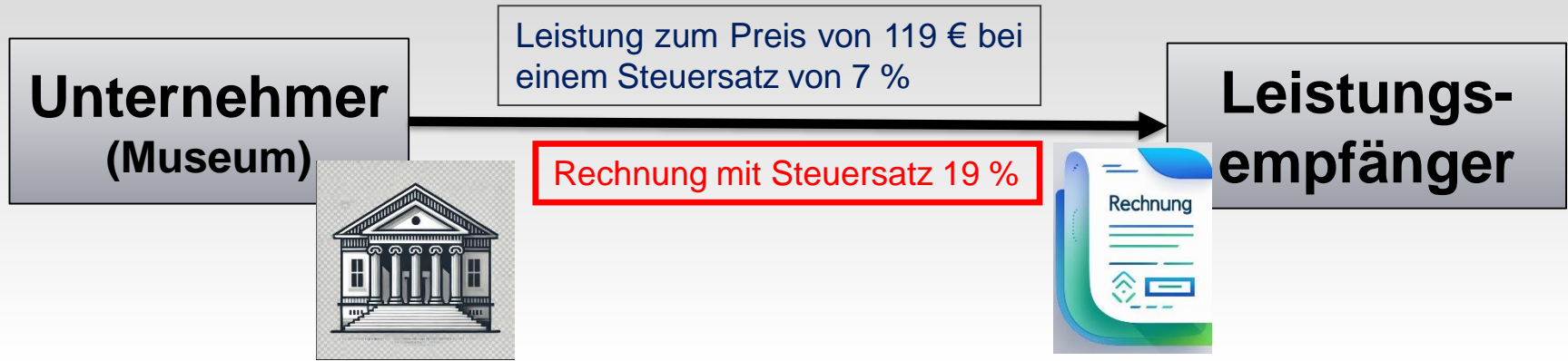


§ 14c UStG und Direktanspruch – Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung

Münster, 28.1.2025 – Dr. Felix Kessens / Dr. Tobias Schöppner



Unzutreffender Steuerausweis



- Steuerschuld für 7 € gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG
- **Steuerschuld über weitere 12 € gemäß § 14c Abs. 1 UStG**
- Umsatzsteuerberichtigung über 12 € gemäß § 14c Abs. 1 Satz 2 UStG i.V.m. § 17 Abs. 1 UStG möglich, wenn
 - die Rechnung berichtigt wird und
 - der USt-Betrag (12 €) an den Leistungsempfänger zurückgezahlt wird.

Zusätzliche Voraus-
setzung der USt-
Berichtigung in
Missbrauchsfällen
(§ 14c Abs. 2 UStG):
Keine Steuergefährdung
= Kein VSt-Abzug des
Leistungsempfängers

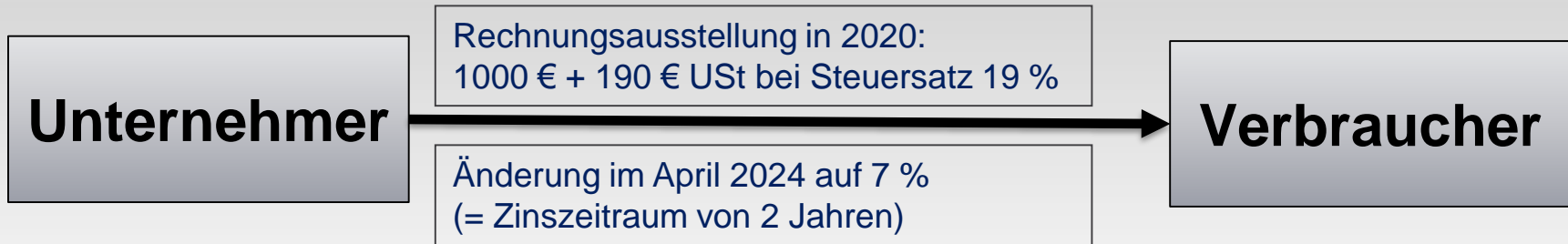


EuGH-Urteil v. 8.12.2022 C-378/21 – P-GmbH





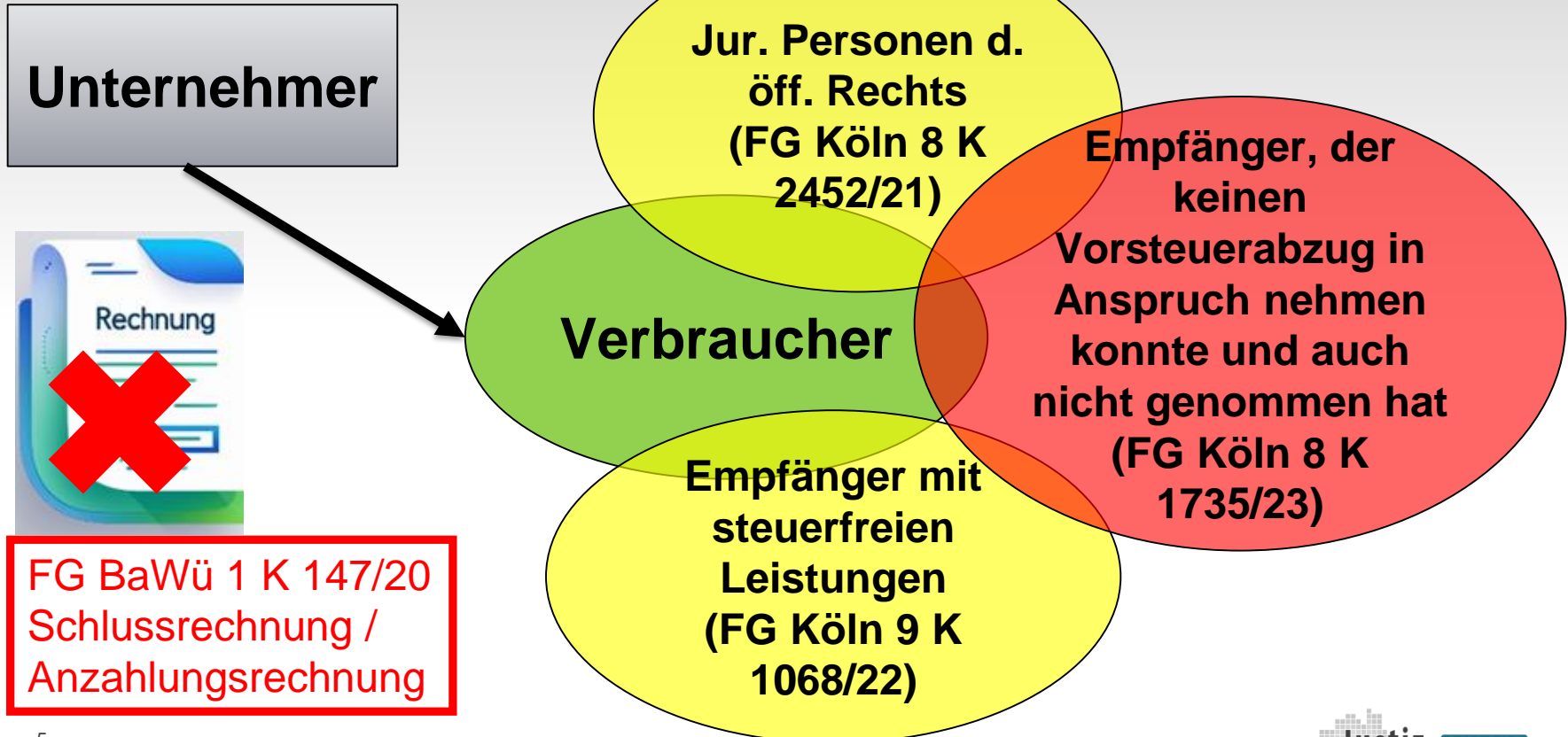
Wirtschaftliche Auswirkung



Netto-BMG	USt	Zahlung an Verbraucher	Erstattung Finanzamt	Wirtsch. Ergebnis
Alte Rechtslage:				
1.000 €	70 €	120 €	120 €	1.000 €
Neue Rechtslage:				
1.112,15 € (1.190 € / 1,07)	77,85 €	0 €	112,15 € (190 € ./. 77,85 €) + Zinsen (3,6 % = 4,03 €) = 116,18	1.116,18 €



Ausweitung der EuGH-Rechtsprechung





Auffassung der Finanzverwaltung

- BMF v. 27.2.2024 (BStBl I 2024, 361):
 - Anwendung der EuGH-Rechtsprechung bei Verbrauchern als Leistungsempfänger und Unternehmer, die als Verbraucher handeln
 - Keine Anwendung auf Unternehmer bei Bezug für den unternehmerischen Bereich
 - Keine Anwendung auf Fälle des § 14c Abs. 2 UStG
 - Beweislast für Verbrauchereigenschaft liegt beim Rechnungsaussteller (Keine Schätzung)
 - Beweiserleichterung bei Leistungskatalog nach Abschn. 3a.2 Abs. 11a UStAE



Luxemburg locuta causa finita?

- Erneute Vorlage der Revisionsinstanz in der Rs. P-GmbH (öst. VerwGH EuGH-Vorlage v. 14.12.2023 Ro/2023/13/0014)
- FG Köln 8 K 2452/21: HS-Erledigung im Revisionsverfahren Kostenquote 51,5 % / 48,5 %
- FG Köln 9 K 1068/22: Revision zurückgenommen
- FG Köln 8 K 1735/23: Revision nicht eingelegt
- FG Baden-Württemberg 1 K 147/20: Rev. XI R 25/23



Bewertung und Ausblick

- Beschränkung auf Verbraucher als Leistungsempfänger (entgegen FG Köln, strenger als BMF)
- Beweislast für Unternehmereigenschaft bei Fin.Verw.
- Zulässigkeit von Schätzungen
- Abmilderung des Problems durch E-Rechnung (gilt nicht für Kleinbetragsrechnungen)



Teil 2

Der Direktanspruch



Reaktionen auf EuGH v. 7.9.2023, C-453/22 („Schütte“)

- *„Aus Sicht aller redlicher Steuerpflichtigen ist es eines der wichtigsten Urteile“* (Heinrichshofen, UVR 2023, 373)
- *„bahnbrechend“* (Weymüller, MwStR 2023, 810)
- *„bahnbrechende Rechtsfortbildung“* (Sterzinger, MwStR 2023, 917)
- *„Endlich!“* (Nieskens, UR 2023, 758)
- *„Aus deutscher Sicht besonders wichtig“* (Prätzler, jurisPR-SteuerR 45/2024)



Agenda

- Direktanspruch
 - Herleitung
 - Umsetzung in DEU

- Aktuelle Rechtsprechung des EuGH
 - EuGH v. 7.9.2023, C-453/22 („Schütte“)
 - EuGH v. 5.9.2024, C-83/23 („H-GmbH“)

- Fazit und Ausblick



Direktanspruch: Herleitung

- EuGH v. 15.3.2007, C-35/05, Reemtsma, Rn. 41
 - Es besteht ein unmittelbarer Anspruch gegen die Finanzbehörde, wenn dem Leistungsempfänger die Erstattung der Mehrwertsteuer vom Leistenden **unmöglich oder übermäßig erschwert** ist
 - ...**insbesondere** im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Leistenden...



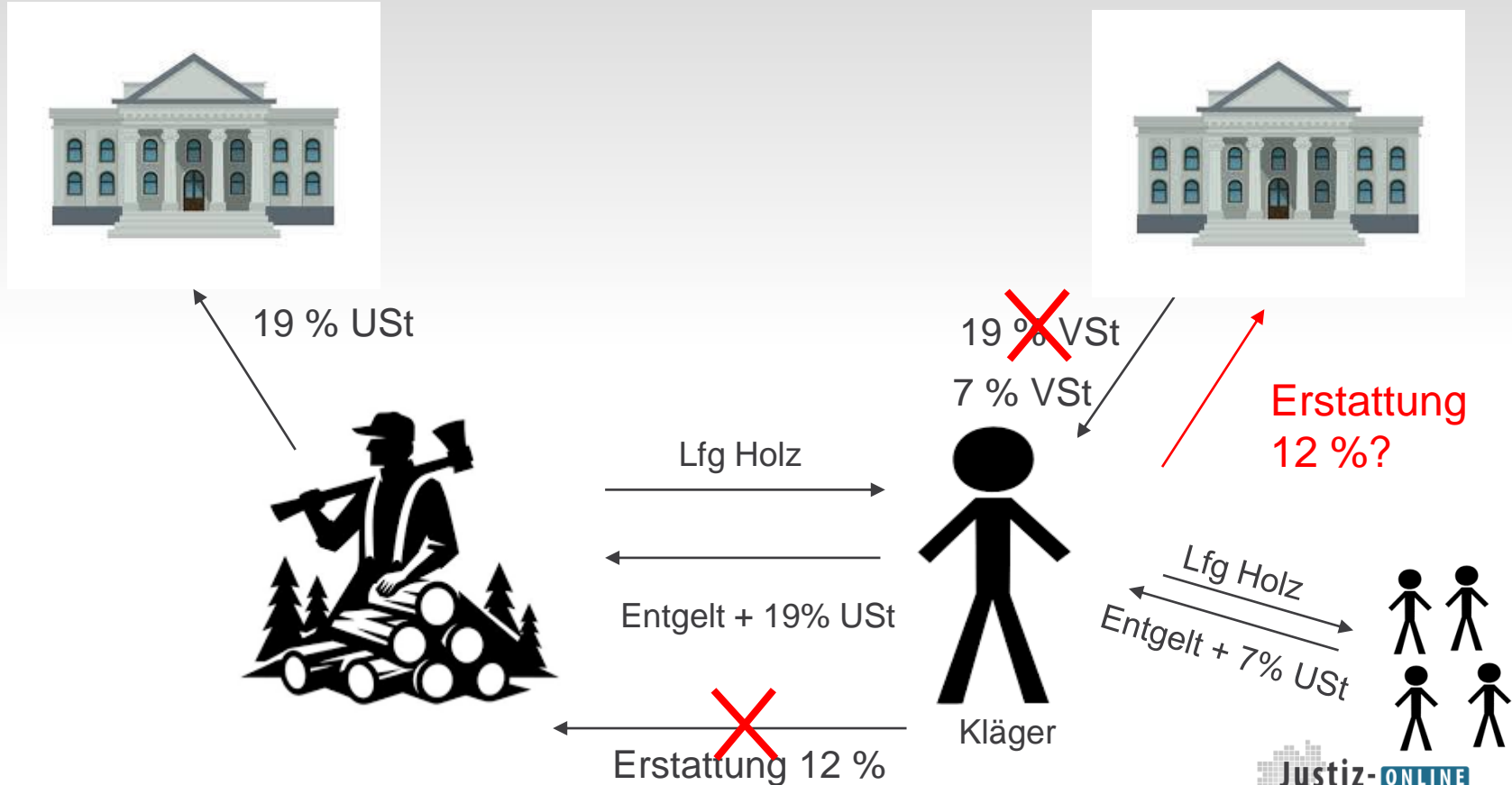
Direktanspruch: Umsetzung in DEU

- Umsetzung des Direktanspruchs in der Rechtsprechung
 - Billigkeitsmaßnahme nach § § 163, 227 AO (BFH v. 30.5.2015, VII R 30/14; v. 22.8.2019, V R 50/16) mit Ermessensreduzierung auf Null, wenn Voraussetzungen des Direktanspruchs vorliegen
- Umsetzung des Direktanspruchs in der Finanzverwaltung
 - 2007-2022: gar nicht
 - BMF v. 12.4.2022 (BStBl II 2022 10001:004) faktischer Nichtanspruch (für viele Konstellationen)





Aktuelle Rechtsprechung des EuGH: „Schütte“





Aktuelle Rechtsprechung des EuGH: „Schütte“

EuGH v. 7.9.2023, C-453/22

- **der Direktanspruch gegen die Finanzbehörde besteht;
Vorbehalt: kein Betrug, Missbrauch oder Fahrlässigkeit**

- **der Direktanspruch ist zu verzinsen, wenn die
Finanzbehörde nicht innerhalb einer angemessenen
Frist erstattet (!)**

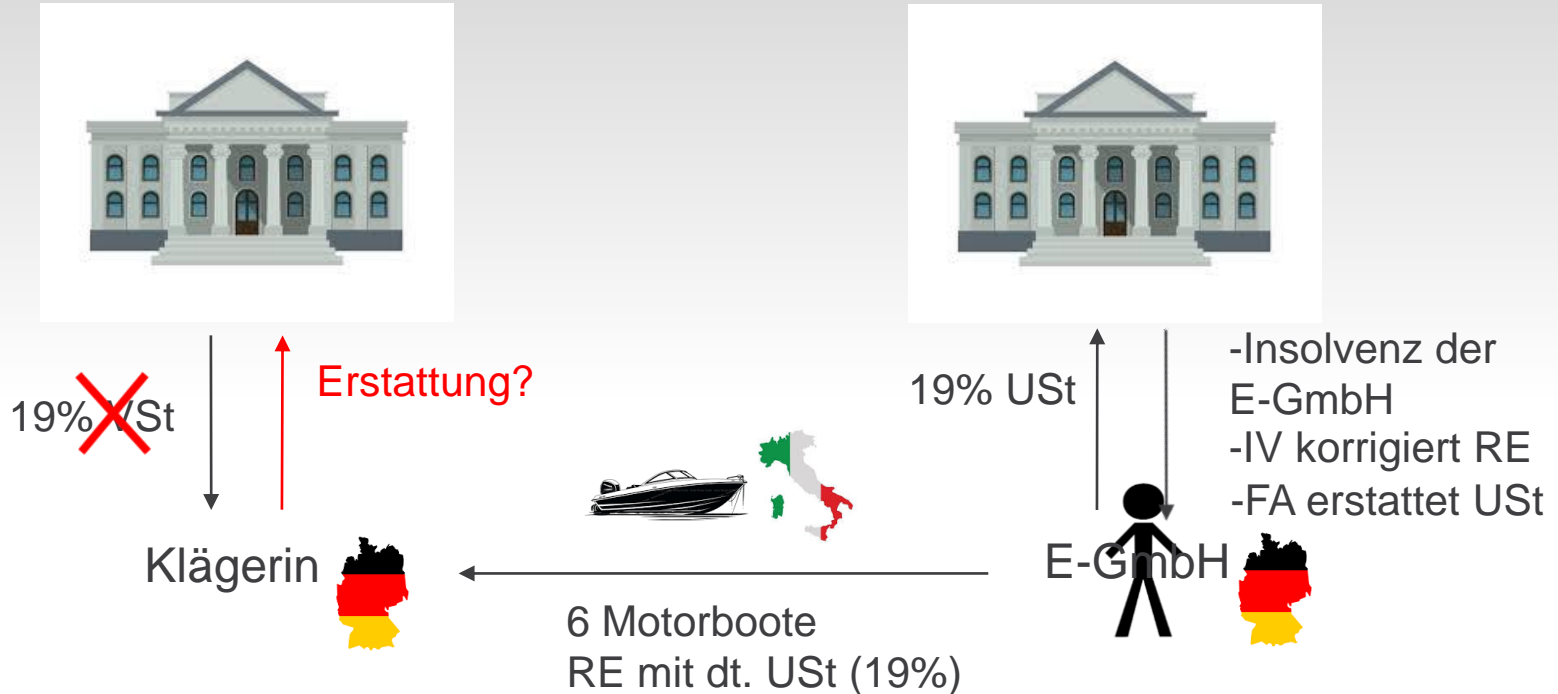
Aktuelle Rechtsprechung des EuGH: „Schütte“



- „Der Fall Schütte“
 - FG Münster, Urteil v. 2.7.2019, 15 K 2794/17 U
 - FG Münster, EuGH-Vorlage v. 27.6.2022, 15 K 2327/20 AO
 - EuGH v. 7.9.2023, C-453/22
 - FG Münster, Urteil v. 23.1.2024, 15 K 2327/20 AO, Rev. eingelegt (Az. BFH: XI R 17/24)



Aktuelle Rechtsprechung des EuGH : „H-GmbH“





Aktuelle Rechtsprechung des EuGH : „H-GmbH“

EuGH v. 5.9.2024, C-83/23

- der Direktanspruch greift nicht ein, wenn die Finanzverwaltung verpflichtet wäre, die USt zweimal zu erstatten
- *unmöglich oder übermäßig erschwert* setzt voraus, dass der LE alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um seine Rechte anderweitig geltend zu machen



Fazit

Voraussetzungen des (zu verzinsenden!) Direktanspruchs

1. der Leistende hat eine Leistung erbracht und diese in einer Rechnung mit USt abgerechnet
2. die Vertragspartner haben eine Nettopreisvereinbarung getroffen
3. der Leistungsempfänger hat die abgerechnete USt gezahlt
4. der Leistende hat die USt erklärt und an sein FA abgeführt
5. die abgerechnete USt wird nicht „gesetzlich geschuldet“
6. die zivilrechtliche Rückabwicklung ist unmöglich oder übermäßig erschwert
7. der Fiskus ist noch bereichert
8. kein Betrug, Missbrauch oder Fahrlässigkeit



Ausblick: „Hausaufgaben“

Für die Steuerpflichtigen:

- Genaue Rechnungseingangsprüfung bleibt unerlässlich
- Bei Zweifeln: Ggf. Abstimmung mit FA; Einredeverzicht einholen
- Nachweis durch Vertragspartner, dass USt erklärt und entrichtet
- zeitnah Antrag stellen

Für die Finanzverwaltung:

- BMF-Schreiben v. 12.4.2022 muss angepasst werden
- Einführung von Kontrollmechanismen

Für den Gesetzgeber:

- Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs klar benennen
- Regelung zur Verzinsung
- ggf. Möglichkeit einer Verrechnung (ähnlich § 27 Abs. 19 UStG)
- ggf. Änderung der Vorschriften zur Verjährung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

felix.kessens@fg-muenster.nrw.de

tobias.schoeppner@fg-muenster.nrw.de